

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt und hat den Sitz in Klein Schöppenstedt. Gründungstag ist der 14. Februar 1947. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 150325 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports in seiner Gesamtheit und seine Ausbreitung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung sportlicher Leistungen, besonders der Jugend, sowie des kulturellen Lebens in der Gemeinschaft.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach §3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 Gliederungen

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

- a) Kinderabteilung bis 14 Jahren
- b) Jugendliche Abteilungen zwischen 14 und 18 Jahren
- c) Erwachsenen Abteilungen über 18 Jahre

Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen mitwirken.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§10).
- c) durch Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder falls dies nicht mehr möglich ist wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Ausschluss aus diesem Grund darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt und dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereines und die Satzungen der in §4 genannten Verbände zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 4 gegebenen Vereinigung bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 4 genannten Vereinigung deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- f) die zur Erhaltung vom Verein genutzten Sportanlagen erforderlichen Arbeiten in Gemeinschaft auszuüben (siehe Beitragsordnung §2, Punkt 7)

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

§ 14 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang am schwarzen Brett (Sportheim) und vereinseigener Homepage bekanntgegeben.

§ 15 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

weitere Organe:

- c) Mitgliederversammlung der Abteilungen

§ 16 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr üben die Mitglieder die ihnen zustehenden Rechte durch Beschlüsse und Abstimmungen aus. Jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, hat eine Stimme, die nur bei Anwesenheit persönlich ausgeübt werden kann.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett(Sportheim), Schaukasten (Schmiedeberg), vereinseigene Homepage sowie bei Bedarf in elektronischer Form unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen. Aushang und Bekanntmachung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vereinsvorstand einzureichen.

Vereinsatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach den obigen Vorschriften einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Personalwahlen sind generell in geheimer Form, es sei denn der Kandidat verzichtet darauf.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 17 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 18 Tagesordnung

Die erste im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Rechenschaftsberichte der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen, sofern diese anstehen
- g) Beschluss über gestellte Anträge

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

§ 19 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem I. Vorsitzenden
 - b) dem II. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
1. Der I. Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der II. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, wobei entweder der I. Vorsitzende oder der II. Vorsitzende mitwirken müssen.
 3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
 4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder bestimmen und ihren Aufgabenbereich festlegen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung, hinzugezogen werden.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung einen entsprechenden Ersatzmann mit den Aufgaben zu betreuen.

§ 20 Pflichten und Rechte des Vorstands

a) Aufgabe des gesamten Vorstands:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

b) Aufgabe der einzelnen Mitglieder:

- I. Der I. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- II. Der II. Vorsitzende vertritt den I. Vorsitzenden bei Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- III. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des I. oder II. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des

Vereinsatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege, die vom I. oder II. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- IV. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein verbindlichen Mitteilungen, mit Zustimmung des I. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten, in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- V. Der Sportwart bearbeitet alle überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht über den gesamten Sportbetrieb des Vereins in allen Sportarten. Er darf an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen und hier das Wort ergreifen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinsam einmal im Jahr im Vorfeld der Jahreshauptversammlung eine vollständige Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis legen sie in einem Protokoll nieder, dass sie dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten haben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet ein Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung.

§ 22 Abteilungen

Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungen können Abteilungsvorstände wählen. Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsvorstände setzen sich aus mindestens einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart zusammen. Die Aufgaben des Kassenwartes können auch vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Soweit den Abteilungen vom Vereinsvorstand Geldbeträge (auch zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder) zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen werden oder soweit Abteilungen eigene Beiträge erheben, hat der Abteilungsvorstand über die Verwendung dieser Gelder ordnungsgemäß Buch zu führen. Ausgaben sind zu belegen. Die Buchführung und die Belege sind mindestens einmal jährlich durch einen oder mehrere von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Am Jahresbeginn sind die Kassenbücher und die Belege dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie werden vom Abteilungsleiter einberufen. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Regelungen dieser Satzung analog.

Aufgabe der Abteilungsvorstände ist es insbesondere:

- a) Richtlinien für die Ausbildung in der jeweiligen Sportart zu bestimmen;
- b) die Übungs- und Trainingsstunden in Absprache mit dem Sportwart anzusetzen;
- c) die vom zuständigen Sport-Fachverband und seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse und aufgestellten Regeln innerhalb des Vereins zur Geltung zu bringen.

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung (§ 14) sowie eine allgemeine Ordnung der Abteilungen. Die Ordnungen der Abteilungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes bestätigt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestandteile, sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen Zwecks~~ steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Cremlingen, mit der Maßgabe, dass es als Grundstock dienen soll, bei Neugründung eines Sportvereins in der Ortschaft Klein Schöppenstedt. Sollte sich in absehbarer Zeit (mindestens 2 Jahre) kein neuer Sportverein bilden, so kann das Vermögen auch einem anderen Sportverein in der Ortschaft Klein Schöppenstedt zugesprochen werden. In beiden Fällen muss die Gemeinnützigkeit gewährleistet sein.

Vereinssatzung

Sport- und Kulturverein Klein Schöppenstedt e. V.

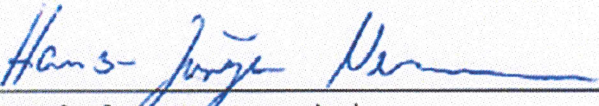
§27 Geschäftsjahr

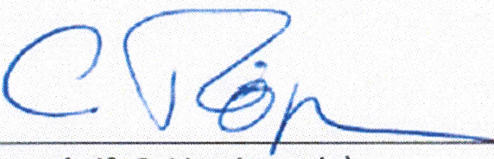
Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

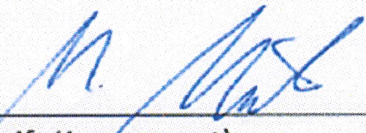
§28 Gültigkeit dieser Satzung

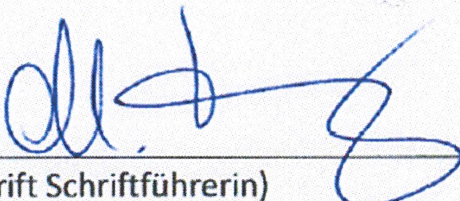
1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.12.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

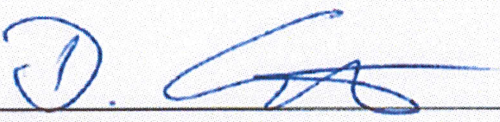
Klein Schöppenstedt, den 01.12.2017


(Unterschrift 1. Vorsitzender)


(Unterschrift 2. Vorsitzende)


(Unterschrift Kassenwart)


(Unterschrift Schriftführerin)


(Unterschrift Sportwartin)